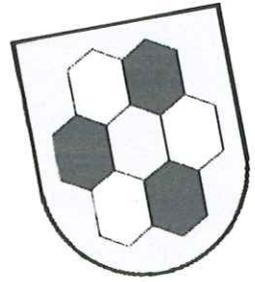


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 01/2023

Datum: 02.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitrags-satzung) vom 24.01.2023	3 - 13
2. Förderrichtlinie zur Anlegung eines Gründachs - „Förderprogramm Gründach“	14 - 18
3. Förderrichtlinie zur Entsiegelung und Rückbau von Schottergärten und versiegelten Vorgartenflächen - „Förderprogramm Entsiegelung“	19 - 22
4. Förderrichtlinie zur Anschaffung von Stecker-Solargeräten - „Förderprogramm Stecker-PV“	23 - 25
5. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Selm-Hassel	26 - 27
6. Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung „Heil“	28 - 29

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Satzung der Stadt Bergkamen
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)
vom 24.01.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, des § 90 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 3 und Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch- vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 509) in Kraft getreten am 01. August 2022, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029) in Kraft getreten am 01. Januar 2020 sowie § 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl I S. 1743) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen:

I. Abschnitt
Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Betreuungsangeboten nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 SGB VIII i.V.m. § 51 Abs.1 KiBiz ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der örtlichen Kindertageseinrichtungen für Kinder zu entrichten, der in monatlichen Teilbeträgen zu leisten ist. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß Anlage 1. Diese Anlage ist Gegenstand dieser Satzung.

(2) Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist das Jugendamt der Stadt Bergkamen. Der Kostenbeitrag wird vom Jugendamt als örtlichem Träger der Jugendhilfe für die Kindertagespflege, für städtische Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen der freien Träger gleichermaßen erhoben.

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Personen, die mit dem und für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird,

1. eine Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen und
2. die (mit) dazu beitragen, das Kind unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu versorgen, zu erziehen und zu fördern (siehe § 1 Abs. 3 Satz 1 KiBiz)

Dies sind insbesondere

1. die Eltern bzw. die Elternteile (=Eltern im leiblichen Sinn, auch Vater und Mutter nichtehelicher Kinder, sowie Adoptiveltern), mit denen das Kind zusammenlebt,
2. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte („echte“ Stieffamilie), mit denen das Kind zusammenlebt,
3. ein Elternteil und dessen Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. Großeltern(teile), mit denen das Kind nicht nur vorübergehend (besuchsweise) zusammenlebt.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 EstG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragszeitraum, Fälligkeit

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt oder zu dem im Bescheid festgelegten Enddatum. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Beitragspflichtigen wird dem Jugendamt durch die Kindertageseinrichtung angezeigt.

(2) Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung in den Ferien- oder Urlaubsmonaten ist ausgeschlossen. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten in der Einrichtung oder Eingewöhnungszeiten nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung.

(3) Der Kostenbeitrag für Kindertageseinrichtungen wird für das Kindergartenjahr festgesetzt und ist in zwölf Monatsbeiträgen zu entrichten.

(4) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 5. eines Monats für den jeweiligen Monat fällig und sind im Voraus zu entrichten.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem in § 5 dieser Satzung definierten Brutto-Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag wird vom Jugendamt für jeden Beitragszeitraum neu ermittelt. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der in Anlage 1 beigefügten Tabelle für Kindertageseinrichtungen. Vom nachgewiesenen Jahreseinkommen wird abhängig von der jeweiligen Einkommensstufe und der gebuchten Betreuungszeit ein Prozentanteil ausgewiesen. Der Monatsbeitrag entspricht 1/12 dieses prozentualen Anteils des Jahreseinkommens. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

(3) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Eine Änderung im laufenden Jahr erfolgt nur, wenn sich das bisher festgestellte Einkommen dauerhaft um mehr als 20 Prozent erhöht oder verringert. Die Beitragspflichtigen sind zur unverzüglichen Mitteilung dieser Einkommensänderung verpflichtet. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt – auch rückwirkend - neu festgesetzt.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihrer Auskunft- und Anzeigepflicht nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(5) Der Nachweis des Elterneinkommens, entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergkamen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrags verpflichten.

(6) Kosten für ein Mittagessen sowie für jegliche von der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellten Speisen und Getränke sind im Elternbeitrag nicht enthalten. In Kindertageseinrichtungen wird das Entgelt für das Mittagessen sowie sonstige Speisen und Getränke vom jeweiligen Träger festgestellt und abgerechnet. Für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird der aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Verpflegungskostenbeitrag erhoben, der die Kosten für die Mittagsverpflegung beinhaltet. Diese Anlage ist Gegenstand dieser Satzung. Darüberhinausgehende Zwischenmahlzeiten, Snacks und Getränke werden kostenfrei angeboten.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EstG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) bleibt bis zu dem in § 10 BEEG genannten Beträgen als Einkommen unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das aktuelle Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen

§ 6

Beitragsermäßigung, Härteregelungen

(1) Gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung, beitragsfrei.

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen eine Bergkamener Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagsgrundschule in Bergkamen oder erhalten Kindertagespflege in einer Bergkamener Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu zahlen. Satz 2 gilt nicht, wenn für das erste Kind nach § 50 Abs. 1 KiBiz die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung beitragsfrei ist; in diesem Fall verbleibt es bei der Regelung nach Satz 1.

(3) Beziehen Beitragspflichtige oder Kinder Leistungen oder ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 921), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), oder erhalten Beitragspflichtige Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), wird kein Beitrag erhoben, soweit der Leistungsbezug ganzjährig im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt. Die Beitragsbefreiung beginnt am 1. des Monats, ab dem die Leistung bewilligt wird. Nach Wegfall der Hilfsbedürftigkeit beginnt die Beitragspflicht am nächsten 1. des auf das Einstellungsdatum folgenden Monats.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(5) Solange bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung der Stadt Bergkamen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, bei der jährlichen Überprüfung oder auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Bergkamen ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Hierzu sind sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Belege einzureichen. Die Beitragspflichtigen haben innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für eine Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Unabhängig von den Anzeige- und Auskunftspflichten ist die Stadt Bergkamen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen bei Bedarf, mindestens jährlich, zu überprüfen.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Festsetzungsbescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bergkamen aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Im Fall des § 8 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 4 dieser Satzung (vorläufige Festsetzung) erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald das aktuelle Jahreseinkommen nachgewiesen wurde. Die dann berechneten Elternbeiträge werden rückwirkend erhoben.

II. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

§ 9 Allgemeines

(1) Gem. §§ 23 und 24 SGB VIII hat das Jugendamt ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vorzuhalten. Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Das Jugendamt hat insbesondere folgende Aufgaben auf den Verein „Familiäre Kindertagesbetreuung e. V.“ übertragen:

- Werbung von Kindertagespflegepersonen
- Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern
- Überprüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege
- Aufnahme und Prüfung von Anträgen Leistungen der Kindertagespflege
- Schulung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen und
- Berichterstattung gegenüber dem Jugendamt bei Anträgen auf Kostenübernahme im Rahmen des § 23 SGB VIII

Die Entscheidung über die Leistungsgewährung und die Höhe des Elternbeitrags sowie die Bescheiderteilung erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Bergkamen.

(2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 51 Abs. 1 KiBiz wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Auskunfts- und Anzeigepflichten, der Feststellung des Elternbeitrages, der jährlichen Überprüfung und der Fälligkeiten gelten die Regelungen des Abschnitt I entsprechend, sofern unter Abschnitt II keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

(3) Die Kosten für alle Speisen und Getränke des Kindes während der Betreuungszeit sind nicht Bestandteil des Elternbeitrages und müssen zwischen den Eltern und der Kindertagespflegestelle festgelegt werden

(4) Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auch Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird zunächst der Beitrag für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen ermittelt und der Beitrag für die Kindertagespflege hinzugerechnet.

§ 10

Beitragszeitraum, Fälligkeit

(1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum der Geldleistung für die Kindertagespflege. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Die Eingewöhnungszeit von maximal 15 Betreuungsstunden ist beitragsfrei und zählt daher nicht zum Beitragszeitraum. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats des im Bescheid festgelegten Einstellungsdatums.

- (2) Die Beitragshöhe wird entsprechend § 4 gem. Anlage 1 ermittelt und festgesetzt.
- (3) Der gemäß Anlage 1 ermittelte Elternbeitrag darf die tatsächlichen Kosten der Kindertagespflege nicht überschreiten.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z.B. Urlaub oder Fehltage des Kindes oder der Kindertagespflegeperson oder anderen in § 3 Abs. 2 genannten Gründen nicht berührt.
- (5) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist der Fachberatung des Vereins „Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V.“ unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) Die Fälligkeiten der Elternbeiträge werden im Bescheid festgelegt.

§ 11 Rahmenbedingungen

- (1) Die Förderung in der Kindertagespflege wird längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes bewilligt.
- (2) Der Aufwendersatz für die Kindertagespflegeperson wird pauschal ermittelt. Bezüglich der Aufwendungshöhe wird auf die vom Rat der Stadt Bergkamen am 08.12.2022 beschlossenen „Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna (ohne Schwerte) über Leistungen für Kindertagespflege nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und des Kinderfördergesetzes (KiFöG)“ verwiesen.
- (3) Sofern die Kindertagespflege für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht in Anspruch genommen wird, ist der Verein „Familiäre Kinder-Tagespflege e.V.“ unverzüglich durch die Beitragspflichtigen zu informieren. Es erfolgt dann eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege.
- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist nur nach vorheriger Bewilligung des Jugendamtes möglich und ist mindestens vier Wochen vorher bei der Fachberatung des Vereins „Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V.“ zu beantragen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 25.03.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.05.2020 außer Kraft.

Anlage 1

der Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder

Einkommensstufen	Prozentwerte / Betreuungszeit			
	über 2 Jahre	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0 € - 25.000 €	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
25.001 - 31.250 €	2,00%	2,30%	2,60%	2,60%
31.251 - 37.500 €	2,15%	2,50%	3,80%	3,80%
37.501 - 43.750 €	2,30%	2,70%	4,00%	4,00%
43.751 - 50.000 €	2,50%	2,90%	4,25%	4,25%
50.001 - 56.250 €	2,70%	3,10%	4,50%	4,50%
56.251 - 62.500 €	3,00%	3,45%	4,90%	4,90%
62.501 - 68.750 €	3,30%	3,80%	5,30%	5,30%
68.751 - 77.000 €	3,60%	4,15%	5,80%	5,80%
77.000 - 88.500 €	3,90%	4,50%	6,30%	6,30%
88.501 - 100.000 €	4,00%	4,60%	6,40%	6,40%
über 100.000 €	4,00%	4,60%	6,40%	6,40%
Beitragsobergrenze	333,34 €	383,34 €	533,34 €	533,34 €

Einkommensstufen	Prozentwerte / Betreuungszeit			
	unter 2 Jahre	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0 € - 25.000 €	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
25.001 - 31.250 €	4,00%	4,30%	5,60%	5,60%
31.251 - 37.500 €	4,15%	4,50%	5,80%	5,80%
37.501 - 43.750 €	4,30%	4,70%	6,00%	6,00%
43.751 - 50.000 €	4,50%	4,90%	6,25%	6,25%
50.001 - 56.250 €	4,70%	5,10%	6,50%	6,50%
56.251 - 62.500 €	5,00%	5,45%	6,90%	6,90%
62.501 - 68.750 €	5,30%	5,80%	7,30%	7,30%
68.751 - 77.000 €	5,60%	6,15%	7,80%	7,80%
77.000 - 88.500 €	5,90%	6,50%	8,30%	8,30%
88.501 - 100.000 €	6,00%	6,60%	8,40%	8,40%
über 100.000 €	6,00%	6,60%	8,40%	8,40%
Beitragsobergrenze	500,00 €	550,00 €	700,00 €	700,00 €

2. Elternbeiträge für Kindertagespflege

Einkommensstufen	Prozentwerte / Betreuungszeit							
	über 2 Jahre	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
0 € - 25.000 €	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
25.001 - 31.250 €	1,70%	1,85%	2,00%	2,15%	2,30%	2,45%	2,60%	
31.251 - 37.500 €	1,80%	1,98%	2,15%	2,33%	2,50%	3,15%	3,80%	
37.501 - 43.750 €	1,90%	2,10%	2,30%	2,50%	2,70%	3,35%	4,00%	
43.751 - 50.000 €	2,10%	2,30%	2,50%	2,70%	2,90%	3,58%	4,25%	
50.001 - 56.250 €	2,30%	2,50%	2,70%	2,90%	3,10%	3,80%	4,50%	
56.251 - 62.500 €	2,55%	2,78%	3,00%	3,23%	3,45%	4,18%	4,90%	
62.501 - 68.750 €	2,80%	3,05%	3,30%	3,55%	3,80%	4,55%	5,30%	
68.751 - 77.000 €	3,05%	3,33%	3,60%	3,88%	4,15%	4,98%	5,80%	
77.000 - 88.500 €	3,30%	3,60%	3,90%	4,20%	4,50%	5,40%	6,30%	
88.501 - 100.000 €	3,40%	3,70%	4,00%	4,30%	4,60%	5,50%	6,40%	
über 100.000 €	3,40%	3,70%	4,00%	4,30%	4,60%	5,50%	6,40%	
Beitragsobergrenze	283,34 €	308,34 €	333,34 €	358,34 €	383,34 €	458,34 €	533,34 €	

Einkommensstufen	Prozentwerte / Betreuungszeit							
	unter 2 Jahre	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
0 € - 25.000 €	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
25.001 - 31.250 €	3,70%	3,85%	4,00%	4,15%	4,30%	4,95%	5,60%	
31.251 - 37.500 €	3,80%	3,98%	4,15%	4,33%	4,50%	5,15%	5,80%	
37.501 - 43.750 €	3,90%	4,10%	4,30%	4,50%	4,70%	5,35%	6,00%	
43.751 - 50.000 €	4,10%	4,30%	4,50%	4,70%	4,90%	5,58%	6,25%	
50.001 - 56.250 €	4,30%	4,50%	4,70%	4,90%	5,10%	5,80%	6,50%	
56.251 - 62.500 €	4,55%	4,78%	5,00%	5,23%	5,45%	6,18%	6,90%	
62.501 - 68.750 €	4,80%	5,05%	5,30%	5,55%	5,80%	6,55%	7,30%	
68.751 - 77.000 €	5,05%	5,33%	5,60%	5,88%	6,15%	6,98%	7,80%	
77.000 - 88.500 €	5,05%	5,33%	5,90%	6,20%	6,50%	7,40%	8,30%	
88.501 - 100.000 €	5,05%	5,33%	6,00%	6,30%	6,60%	7,50%	8,40%	
über 100.000 €	5,05%	5,33%	6,00%	6,30%	6,60%	7,50%	8,40%	
Beitragsobergrenze	420,84 €	444,17 €	500,00 €	525,00 €	550,00 €	625,00 €	700,00 €	

Anlage 2

der Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung wird in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder für die Teilnahme am täglichen Mittagessen ein monatlicher Verpflegungskostenbeitrag von 55,00 € erhoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossene Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 24.01.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 24.01.2023



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Stadt Bergkamen

Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität

Förderrichtlinie zur Anlegung eines Gründachs

„Förderprogramm Gründach“

Präambel

Hochversiegelte und dicht bebaute Bereiche des Bergkamener Stadtgebiets weisen bereits heute in weiten Teilen eine ungünstige bioklimatische Situation auf. Aufgrund des sich weiter intensivierenden Klimawandels sowie der fortschreitenden Nachverdichtung und baulichen Entwicklung von Potenzialflächen im Stadtgebiet wird die Wärmebelastung weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund lässt sich aus Sicht der Stadt Bergkamen ein gesamtstädtisch hohes Handlungserfordernis zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der bioklimatischen Situation ableiten.

Diese Förderrichtlinie zur Anlegung von Gründächern soll einen Baustein zum Erreichen einer städtischen Klimaresilienz darstellen. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sollen durch diese Förderung ermutigt werden, durch die Anlegung von Gründächern das Klima und die Aufenthaltsqualität des direkten Arbeits- und Wohnumfeldes und des umliegenden Stadtquartiers zu verbessern. Zugleich gehen mit der Dachbegrünung als naturbasierter Maßnahme weitere positive ökologische Effekte, wie ein Beitrag zur Steigerung der innerstädtischen Biodiversität, einher.

Die Stadt Bergkamen fördert die Anlage von Gründächern durch einen Investitionszuschuss.

1. Fördergegenstand

Gefördert werden Dachbegrünungen bei geeigneten Wohn- und Gewerbegebäuden (max. Neigung 30 Grad) und baulichen Anlagen wie Garagen oder Carports in extensiver (mind. zwölf Zentimeter Substratstärke) oder intensiver Ausführung (ab 20 Zentimeter Substratstärke) inklusive Ausgaben für Entwurf und Planung. Förderfähig sind alle angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen wie z.B. Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht, Wurzelschutzbahn, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen.

Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

Eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung (Retentionsfunktion der Gebäudebegrünung) hat aus Klimaanpassungssicht besonders positive und nachhaltige Effekte und wird demnach begrüßt.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung zu erfolgen haben oder als sonstige (bau-)rechtliche Vorgabe gefordert werden.
- Maßnahmen, für die bereits andere städtische Fördermittel eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (keine städtische Doppelförderung).
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.
- Maßnahmen, die anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen.

- Maßnahmen, welche vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen wie zum Beispiel erforderliche PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigen.
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte.
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

2. Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Bergkamener Stadtgebiet.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie sonstige Nutzungsberechtigte, sofern in die Maßnahme eingewilligt wurde. Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Teilnahme an diesem Förderprogramm der Stadt Bergkamen dem Antrag beizufügen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Die zusammenhängende Fläche eines Gründachs muss eine Mindestgröße von 15 m² aufweisen.
- 4.2. Je Zuwendungsempfänger*in sind Fördermittel auf eine Höchstsumme von 1.500 € begrenzt.
- 4.3. Für die intensive und extensive Begrünung von Wohn-, Geschäfts-, und Bürogebäuden sowie Gewerbebauten und die intensive Begrünung von Garagen und Carports werden ausschließlich Arbeiten durch qualifizierte Fachfirmen gefördert.
- 4.4. Die extensive Begrünung von Garagen- und Carportdächern ist auch in Eigenleistung förderfähig.
- 4.5. Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL-Dachbegrünungsrichtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.
- 4.6. Bei Ausführung durch einen Fachbetrieb beträgt der Zuschuss max. 50 €/m² bei extensiven Dachbegrünungen sowie max. 70 €/m² bei intensiven Dachbegrünungen. Förderfähig sind jedoch nur 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.
- 4.7. Wird die Maßnahme in Eigenleistung erbracht, so beträgt der maximale Zuschuss 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

5. Ausschluss und Rückforderung

- 5.1. Jede Maßnahme kann nur einmal gefördert werden. Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen. Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- 5.2. Mit der Ausführung der geförderten Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung (Datum des Bescheides) der Förderung begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

- 5.3. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne, Gestaltungssatzung etc.) oder aufgrund denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten.
- 5.4. Die maximale Fördersumme wird durch Bescheid bewilligt und nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet. Die Vorsteuerbeträge nach §15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.5. Im Falle einer Veräußerung des Grundstücks bzw. der Immobilie, für die die Zuwendung gewährt wird, sind alle Auflagen und Bedingungen auf die-/den jeweilige*n Erwerber*in und deren bzw. dessen Rechtsnachfolger*in zu übertragen.

6. Widerruf

Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5% über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen. Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird bzw. aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist der Fördergeber mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.

7. Verwendungsnachweis und Schlussabnahme

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Bergkamen spätestens nach 3 Monaten einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- eine unterschriebene Kostenaufstellung,
- Rechnungsbelege in Kopie,
- ein kurzer, formloser Sachbericht, in dem der Vollzug der Maßnahme und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung erreicht worden ist,
- das Aufmaß,
- eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung,
- der unterschriebene Mittelabruf. Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.
- bei der Ausführung durch eine Fachfirma ein Nachweis der Beauftragung der Fertigstellungspflege gemäß den Anforderungen der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bergkamen) wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen

durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

8. Schlussbestimmungen

Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre lang erhalten und fachgerecht unterhalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

9. Antragsstellung

Alle Informationen zur Antragstellung werden mit dem in Kraft treten der Förderrichtlinie unter www.bergkamen.de/wirtschaft-bauen-verkehr-umwelt/umwelt-klimaschutz/klima-foerderung/ dargestellt.

10. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen in Kraft. Die Fördermittel betragen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 15.000 €. Vollständige Förderanträge können für das jeweilige Haushaltsjahr spätestens bis zum 30. November gestellt werden. Anträge, die bis dahin nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt. Verwendungsnachweise müssen der Stadt bis zum 31. März des Folgejahres eingegangen sein. Für nach dem 31. März eingegangene Verwendungsnachweise des Vorjahres können keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden, auch wenn zuvor ein Zuwendungsbescheid ausgestellt wurde. Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der taggenaue Posteingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Förderanträge bewilligt werden. Die Förderrichtlinie ist gültig, solange hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bergkamen, den 27.01.2023

gez.

Schäfer

Bürgermeister

Anlage

Anlage

Begriffsbestimmungen in Orientierung an FLL Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen 2018

Intensivbegrünungen können aus Stauden, Gräsern, Blumenzwiebeln, Sommerblumen und Gehölzen, im Einzelfall auch Bäumen, sowie Rasenflächen bestehen. Sie können flächig, höhendifferenziert oder punktuell ausgebildet sein. In den Möglichkeiten der Nutzungs- und Gestaltungsvielfalt sind sie bei entsprechender Ausstattung mit bodengebundenen Freiräumen vergleichbar. Die verwendeten Pflanzen stellen hohe Ansprüche an den Schichtaufbau. Diese Begrünungsart ist nur durch eine intensive Pflege, vor allem eine regelmäßige Wasser- und Nährstoffversorgung, dauerhaft zu erhalten.

Merkmale: Rasen, Stauden, Sträucher und Bäume; Hoher Pflegeaufwand; Regelmäßige Bewässerung; Aufbaudicke 20–200 cm; Gewicht 200–3.000 kg/m².

Extensivbegrünungen sind naturnah angelegte Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Es werden Pflanzen mit besonderer Anpassung an die extremen Standortbedingungen und hoher Regenerationsfähigkeit verwendet. Die Pflanzen sollten dem mitteleuropäischen Florenraum entstammen bzw. eingebürgert sein. Die weitgehend geschlossenen flächigen Vegetationsbestände werden aus Moosen, Sukkulente, Kräutern und Gräsern gebildet und können durch Zwiebel- und Knollenpflanzen ergänzt werden. Die Vegetation unterliegt der natürlichen Bestandsumbildung, wobei sich auch andere Pflanzenarten ansiedeln können. Extensivbegrünungen sind i.d.R. mit geringerem Aufwand herstellbar und zu unterhalten. In Abhängigkeit vom Begrünungsziel, den regionalen klimatischen Bedingungen und der Bauweise können Pflegemaßnahmen, wie z.B. Nährstoffversorgung, erforderlich werden.

Merkmale: Moos-Sedum bis Gras-Kraut-Begrünungen; Geringer Pflegeaufwand; meist keine Zusatzbewässerung erforderlich; Aufbaudicke bis 20 cm; Gewicht 60–250 kg/m².

Stadt Bergkamen
Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität
Förderrichtlinie
zur Entsiegelung und Rückbau von Schottergärten und ver-
siegelten Vorgartenflächen
„Förderprogramm Entsiegelung“

Präambel

Hochversiegelte und dicht bebaute Bereiche des Bergkamener Stadtgebiets weisen bereits heute in weiten Teilen eine ungünstige bioklimatische Situation auf. Aufgrund des sich weiter intensivierenden Klimawandels sowie der fortschreitenden Nachverdichtung und baulichen Entwicklung von Potenzialflächen im Stadtgebiet wird die Wärmebelastung weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund lässt sich aus Sicht der Stadt Bergkamen ein gesamtstädtisch hohes Handlungserfordernis zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der bioklimatischen Situation ableiten.

Die Förderrichtlinie zum Rückbau von Schottergärten und versiegelten Vorgartenflächen soll einen Baustein zum Erreichen einer städtischen Klimaresilienz darstellen. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sollen durch diese Förderung ermutigt werden, durch die Anlegung von naturnahen und bepflanzten Vorgärten das Klima und die Aufenthaltsqualität des direkten Arbeits- und Wohnumfeldes und des umliegenden Stadtquartiers zu verbessern. Zugleich gehen mit bepflanzten Vorgärten als naturbasierter Maßnahme weitere positive ökologische Effekte, wie ein Beitrag zur Steigerung der innerstädtischen Biodiversität, einher.

Die Stadt Bergkamen fördert die Entsiegelung und den Rückbau von Schottergärten durch einen Investitionszuschuss.

1. Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden. Förderfähig sind ebenfalls Teilentsiegelungen, bei denen mind. 50% der Fläche unversiegelt und max. 50% der Fläche teilversiegelt (z.B. mit Rasengittersteinen belegt) werden.

Förderfähig sind:

- alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen,
- Entsorgungskosten des alten Bodenbelags,
- die Herstellung einer teilversiegelten Fläche (z.B. durch Rasengittersteine), solange die Teilversiegelung nicht mehr als 50% der gesamten entsiegelten Fläche beträgt,
- bei Ausführung der Maßnahme in Eigenleistung auch die Kosten für die Anmietung von Geräten (z.B. Presslufthammer),

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung einer Förderung schon begonnen worden ist,

- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung zu erfolgen haben oder als sonstige (bau-) rechtliche Vorgabe gefordert werden,
- Maßnahmen, für die bereits andere städtische Fördermittel eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (keine städtische Doppelförderung),
- Begrünungsmaßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind und Teilentsiegelungen durch breittufiges oder wasserdurchlässiges Pflaster
- Maßnahmen, welche vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen wie zum Beispiel erforderliche PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Maßnahmen auf kontaminierten Flächen,
- Lohnkosten für die Ausführung der Maßnahme in Eigenleistung.

Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.

2. Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Bergkamener Stadtgebiet.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie sonstige Nutzungsberechtigte, sofern in die Maßnahme eingewilligt wurde. Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Teilnahme an diesem Förderprogramm der Stadt Bergkamen dem Antrag beizufügen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Bergkamen die Entsiegelung von Flächen sowie den Rückbau von Schottergärten im privaten Bereich. Die zusammenhängende Fläche muss eine Mindestgröße von 10m² aufweisen.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

- 4.1. Je Zuwendungsempfänger sind Fördermittel auf eine Höchstsumme von 1.500 € begrenzt.
- 4.2. Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen. Es sind vorrangig standortgerechte, heimische und insektenfreundliche Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
- 4.3. Bei Ausführung durch einen Fachbetrieb beträgt der Zuschuss für die Entsiegelung von Flächen und den Rückbau von Schotterflächen 35 €/m² entsiegelter Fläche, maximal jedoch 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Höchstsumme der Förderung beträgt 1.500 €.

4.4. Wird die Maßnahme in Eigenleistung erbracht, so beträgt der maximale Zuschuss 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Höchstsumme der Förderung beträgt 1.500 €.

5. Ausschluss und Rückforderung

- 5.1. Jede Maßnahme kann nur einmal gefördert werden. Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen. Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- 5.2. Mit der Ausführung der geförderten Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung (Datum des Bescheides) der Förderung begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.
- 5.3. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben durch Festsetzungen in Bebauungsplänen oder aufgrund denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.
- 5.4. Die maximale Fördersumme wird durch Bescheid bewilligt und nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet. Die Vorsteuerbeträge nach §15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Fördersumme errechnet sich aus den im Antrag gemachten Angaben der zu entsiegelnden und zu begrünenden Fläche, multipliziert mit dem spezifischen Förderbetrag von 25 €/m², höchstens jedoch 25 Prozent (siehe 4.3) bzw. 50 Prozent (siehe 4.4) der anrechenbaren Kosten. Die Höhe der tatsächlichen Zuwendung kann sich verringern, wenn weniger Fläche als geplant begrünt wird oder die anrechenbaren Kosten geringer als im Antrag angegeben ausfallen.

6. Widerruf

Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus dieser Förderungsrichtlinie verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5% über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen. Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird bzw. aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist der Fördergeber mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.

7. Verwendungsnachweis und Schlussabnahme

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Bergkamen spätestens nach 3 Monaten einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- eine unterschriebene Kostenaufstellung,
- Rechnungsbelege in Kopie,
- das Aufmaß,
- eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung,

- der unterschriebene Mittelabruf. Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin wird der Zuschuss ausgezahlt. Zu diesem Zweck ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Bergkamen oder von ihr Beauftragten der Zugang zum Grundstück zu gewähren.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

8. Schlussbestimmungen

Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre lang erhalten und fachgerecht unterhalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

9. Antragsstellung

Alle Informationen zur Antragstellung werden mit dem in Kraft treten der Förderrichtlinie unter www.bergkamen.de/wirtschaft-bauen-verkehr-umwelt/umwelt-klimaschutz/klima-foerderung/ dargestellt.

10. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen in Kraft. Die Fördermittel betragen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 15.000 €. Vollständige Förderanträge können für das jeweilige Haushaltsjahr spätestens bis zum 30. November gestellt werden. Anträge, die bis dahin nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt. Verwendungsnachweise müssen der Stadt bis zum 31. März des Folgejahres eingegangen sein. Für nach dem 31. März eingegangene Verwendungsnachweise des Vorjahres können keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden, auch wenn zuvor ein Zuwendungsbescheid ausgestellt wurde. Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der taggenaue Posteingang bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Förderanträge bewilligt werden. Die Förderrichtlinie ist gültig, solange hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bergkamen, den 27.01.2023

Schäfer

Bürgermeister

Stadt Bergkamen

Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität

Förderrichtlinie zur Anschaffung von Stecker-Solargeräten

„Förderprogramm Stecker-PV“

Präambel

Die Stadt Bergkamen möchte bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden. Der Ausbau der Stromerzeugung aus regenerativen Energien, insbesondere der Nutzung der Sonne, genießt bei der Erreichung dieses ambitionierten Zieles einen hohen Stellenwert. Mieter*innen sollen dabei ausdrücklich an der Energiewende teilnehmen.

Die Stadt Bergkamen fördert die Anschaffung von Stecker-Solargeräten zur effizienten Nutzung von Solarenergie in privaten Haushalten durch einen Investitionszuschuss.

1. Fördergegenstand

In Wohneinheiten von Mehrfamilienhäusern mit mindesten 2 Wohnungen wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Stecker-Solargeräte) gefördert. Es handelt sich dabei um Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter, die an einen Stromkreis angeschlossen werden (Verbraucherzentrale NRW).

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

2. Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Bergkamener Stadtgebiet.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit mind. 2 Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes Bergkamen sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 250,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul inkl. Wechselrichter zur Eigenstromversorgung ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

5. Ausschluss und Rückforderung

- 5.1. Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- 5.2. Mit dem Erwerb und der Installation der Anlage darf nicht vor Bewilligung (Datum des Bescheides) der Förderung begonnen werden.
- 5.3. Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

- 5.4. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen, Festsetzungen in Bebauungsplänen oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Anlagen an zulässigen Einsatzorten.
- 5.5. Die maximale Fördersumme wird durch Bescheid bewilligt und nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet. Die Vorsteuerbeträge nach §15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Fördersumme beträgt 150 €. Die Höhe der tatsächlichen Zuwendung kann sich verringern, wenn die vom Fachhändler in Rechnung gestellte Summe geringer als im Antrag angegeben ausfällt.
- 5.6. Stecker-Solargeräte müssen mindestens 3 Jahre für die bewilligte Wohnung genutzt werden. Bei Mieter- oder Eigentumswechsel in diesem Zeitraum sind alle Auflagen und Bedingungen, unter denen die Bewilligung gewährt wird, dem Rechtsnachfolger weiterzugeben.

6. Widerruf

Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5% über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen. Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als 3 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird bzw. aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist der Fördergeber mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.

7. Verwendungsnachweis und Schlussabnahme

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Bergkamen spätestens nach 3 Monaten einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- Rechnungsbelege in Kopie,
- eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung,
- der unterschriebene Mittelabruf.

Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bergkamen) wird der Zuschuss ausgezahlt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

8. Schlussbestimmungen

Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 3 Jahre lang erhalten und fachgerecht unterhalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

9. Antragsstellung

Alle Informationen zur Antragstellung werden mit dem in Kraft treten der Förderrichtlinie unter www.bergkamen.de/wirtschaft-bauen-verkehr-umwelt/umwelt-klimaschutz/klima-foerderung/ dargestellt.

10. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen in Kraft. Die Fördermittel betragen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 7.500 €. Vollständige Förderanträge können für das jeweilige Haushaltsjahr spätestens bis zum 30. November gestellt werden. Anträge, die bis dahin nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt. Verwendungsnachweise müssen der Stadt bis zum 31. März des Folgejahres eingegangen sein. Für nach dem 31. März eingegangene Verwendungsnachweise des Vorjahres können keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden, auch wenn zuvor ein Zuwendungsbescheid ausgestellt wurde. Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der taggenaue Posteingang bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Förderanträge bewilligt werden. Die Förderrichtlinie ist gültig, solange hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bergkamen, den 27.01.2023

gez.

Schäfer

Bürgermeister

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5101

Soest, den 22.12.2022

Flurbereinigungsverfahren Selm-Hassel
Az.: 28 99 1

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Selm-Hassel, Kreis Unna, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner sechs Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2327>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

(Helle)



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung „Heil“

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist eine Teilungsvermessung zur Umsetzung von Kaufverträgen, welche eine erstmalige Ermittlung von Grenzverläufen und eine erstmalige bzw. erneute Abmarkung von Grenzpunkten erforderlich macht.

Weil die Eigentümer des Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 59192 Bergkamen gelegene Flurstück mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Heil; Flur: 4; Flurstück: 648; Lage: Hans-Böckler-Straße 21, 22, 23, 24, 25, 26

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 14.04.2022 zur Geschäftsbuchnummer 20117 in der Zeit vom 02.02.2023 bis zum 02.03.2023 in der Geschäftsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Stefan Dall, Dieselweg 33, 59379 Selm,

während der nachstehenden **Servicezeiten:**

Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr – 16.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr – 14.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer **Terminabsprache.**

Diese kann telefonisch **unter der Rufnummer 02592 / 9143020** erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage gegen die betroffenen Abmarkungen (s.Abschnitt B der einzusehenden Grenzniederschrift). Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen (§20 Abs. 1 VermKatG NRW).

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Vermessungsbüro ÖbVI Stefan Dall, Dieselweg 33, 59379 Selm zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung/en kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter:

<https://www.bergkamen.de/rat-verwaltung-finanzen-stadtfinfos/amtsblatt> einsehbar.

Sollen noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diese zu erläutern.

Selm, 31.01.2023

Anlage über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Heil, Flur 4 Maßstab 1:1000

Selm, 31.01.2023

Dipl.-Ing. Stefan Dall
Dieselweg 33 – 59379 Selm
T. 02592 / 9143020

AZ 20117

